
Trump 2.0 Tariff Tracker: Zusammenfassung der bisherigen Zollrunden unter US-Präsident Donald J. Trump aus deutscher Perspektive

Regelungsgehalt | Reichweite | Ausnahmen | Anwendungskonkurrenzen | Tradedeals

Letzte Aktualisierung: 22. Juni 2025

Wesentlich Kernaussagen

1. **Aktuell:** Die Gerichtsentscheidung des Court of International Trade (CIT) in New York vom 28.05.2025 betrifft ausschließlich die Wirksamkeit von länderbezogenen IEEPA-Zöllen, mithin „Notstands“-Zölle (siehe [B.](#)) und Reziproke Zölle (siehe [E.](#)); alle sektoralen Zölle auf Kfz, Kfz-Teile (siehe [D.](#)), Aluminium- und Stahlprodukte (siehe [C.](#)) bleiben unberührt. Das Gericht hat entschieden, dass der IEEPA keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Zölle darstellt. Die Trump-Administration hat gegen die Entscheidung des CIT umgehend Berufung eingelegt. Das angerufene Berufungsgericht hat angeordnet, dass die vom CIT aufgehobenen Zölle bis auf das Weitere – voraussichtlich bis zu dem Abschluss des Rechmittelfahrens – in Kraft bleiben (siehe [H.I.](#)).
2. Mit Wirkung ab dem 4. Juni 2025 sind die sektoralen Zölle auf die meisten Stahl- und Aluminiumwaren sowie deren Derivate von davor 25 auf nunmehr 50 Prozent angehoben worden, soweit deren HTSUS-Nummer von dieser Erhöhung erfasst ist. Damit gibt es für Aluminium- und Stahlwaren seit dem 4. Juni 2025 drei verschiedene Zollkategorien: (1) Aluminium- und Stahlwaren ohne Sonderzoll; (2) Aluminium- und Stahlwaren mit einem Sonderzoll von 25 Prozent; und (3) Aluminium- und Stahlwaren mit einem Sonderzoll von 50 Prozent (siehe [C.I.](#)). Für Stahl- und Aluminiumwaren aus Großbritannien verbleibt der Zusatzzoll bis zum 9. Juli 2025 bei „nur“ 25 Prozent (siehe [G.I.](#)). Diese Zölle gelten jeweils nur anteilig auf den entsprechenden Aluminium- und Stahlanteil einer Ware (siehe [C.II.](#)) und entfallen komplett, wenn das betroffene Derivat aus in den USA gewonnenem Stahl / Aluminium hergestellt wurde (siehe [C.III.](#)).
3. Seit dem 3. April 2025 bzw. 3. Mai 2025 gelten sektorale Zölle in Höhe von 25 Prozent auf Kraftfahrzeuge (Kfz) und Kfz-Teile (siehe [D.](#)). Ausgenommen sind hiervon Fahrzeuge, die unter

das *United States-Mexico-Canada (USMCA)*-Abkommen fallen; für diese fällt der Zollsatz nur in Bezug auf den Wert des Nicht-US-Anteils des Fahrzeugs an (siehe [D.II.](#)).

4. Für sektorale Zölle auf Kfz-Teile kann eine rückwirkende – zeitlich begrenzte – Zollrückerstattung“ auf Kfz-Teile in Betracht kommen, wenn der Automobilhersteller die Fahrzeuge in den USA endmontiert (siehe [D.III.](#)).
5. Seit dem 5. April 2025 gilt ein reziproker Zollsatz von grundsätzlich zehn Prozent auf EU-Waren. Dieser Zollsatz erhöht sich ab dem 9. Juli 2025 auf 20 Prozent, soweit keine Verhandlungslösung zwischen der EU und den USA erreicht wird (siehe [E.I.](#)). Ausnahmsweise fällt dieser Zollsatz nur für den Nicht-US-Anteil einer Ware an, wenn wenigstens 20 Prozent dieser Ware aus den USA stammen (siehe [E.II.1.](#)). Von reziproken Zöllen sind bestimmte Produktgruppen ausgenommen: Darunter fallen insbesondere Waren, die bereits sektoralen Zöllen unterfallen oder perspektivisch mit eigenen sektoralen Zöllen belegt werden (siehe [E.II.4.](#)).
6. Kanadische und mexikanische Waren, die nicht unter das *USMCA*-Abkommen fallen, unterliegen einem „Notstands“-Zollsatz von 25 Prozent (siehe [B.I.](#)). Reziproke Zölle finden indes keine Anwendung (siehe [E.II.3.](#)).
7. Soweit es sich um chinesische Waren handelt, ist zu unterscheiden:
 - a. Handelt es sich um Waren, die sektoralen Zöllen (siehe [C.](#) und [D.](#)) unterfallen, sind diese in Verbindung mit dem länderbezogenen „Notstands“-Zoll (für China bei 20 Prozent; siehe [B.](#)) insgesamt mit 45 Prozent belastet, da der reziproke Zollsatz keine Anwendung findet (siehe [E.II.4.](#));
 - b. Alle übrigen Waren trifft derzeit wegen des China-Deals (siehe [G.II.](#)) eine Belastung von 30 Prozent, da der „Notstands“-Zoll und der reziproke Zollsatz (für China derzeit bei zehn Prozent) addiert werden (siehe [F.II.](#)). Dieser reduzierte 10-prozentige reziproke Zoll gilt ab dem 14. Mai 2025 und vorläufig nur bis zum 12. August 2025 (siehe [E.I.3.](#)).
 - c. Sog. *Low Value*-Waren aus China oder solche aus China mit dem internationalen Postnetzwerk versendeten Waren, die sich grundsätzlich für die *De Minimis*-Ausnahme qualifizieren, gilt ein Sonderzollsatz i.H.v. 54 Prozent oder 100 Dollar pauschal für jede Warensendung (siehe [B.II.](#)).
8. Abgesehen von Waren aus China besteht nach wie vor die Möglichkeit der zollfreien Einfuhr für Waren mit einem Zollwert von bis zu einschließlich USD 800,00 – sog. *De Minimis*-Ausnahme (siehe [B.I.](#), [B.II.](#) und [E.II.2.](#)). Für sog. *Low Value*-Waren aus China, die sich grundsätzlich für die *De Minimis*-Ausnahme qualifizieren, gelten Sonderregeln (siehe [B.II.](#)).
9. Zum Anwendungsverhältnis der Zollregime:
 - a. Alle Zölle der Trump-Administration gelten im Grundsatz zusätzlich zu den bereits bestehenden regulären Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben.
 - b. In Bezug auf die Zölle der Trump-Administration untereinander gilt, dass im Ausgangspunkt alle Zollregime kumulativ wirken, soweit keine abweichende Regelung vorgesehen ist (siehe [F.I.](#)).
 - c. Im Falle Chinas sind grundsätzlich keine Ausnahmen vorgesehen, sodass stets zu addieren ist (siehe [F.II.](#)); einzige Ausnahme besteht bei sektoralen Zöllen in Verbindung mit



reziproken Zöllen: Auch hier tritt der reziproke Zollsatz hinter den sektoralen zurück (siehe [E.II.4.](#)).

- d. Reziproke Zollsätze treten grundsätzlich hinter sektorbezogene Zölle oder länderbezogene Zölle bezüglich Kanada / Mexiko zurück (siehe [F.III.](#) und [F.V.1.](#)). Soweit die sektorbezogenen Zölle auf Aluminium und Stahl jedoch nur anteilig Anwendung finden (siehe [C.II.](#)), findet auf den übrigen Teil der länderbezogene reziproke Zollsatz Anwendung (siehe [F.V.1.](#)).**
- e. Sektoriale Zölle auf Kfz oder Kfz-Teile gehen allen andern Zollregimen vor (siehe [F.IV.1.](#), [F.V.1.](#) und [F.V.2.](#)).**
- f. Sektoriale Zölle auf Aluminium und sektoriale Zölle auf Stahl sind nebeneinander anwendbar; es wird addiert (siehe [F.IV.2.](#)).**
- g. Soweit sektorbezogene Zölle auf Aluminium und Stahl anwendbar sind, treten länderbezogene Zölle bezüglich Kanada / Mexiko – d.h. alle „Notstands“-Zölle und alle reziproken Zölle – seit dem 4. Juli 2025 dahinter zurück (siehe [F.V.3.](#)). Soweit im Falle von Kanada / Mexiko die sektorbezogenen Zölle auf Aluminium und Stahl jedoch nur anteilig Anwendung finden (siehe [C.II.](#)), findet auf den übrigen Teil der „Notstands“-Zollsatz i.H.v. 25 Prozent Anwendung (siehe [F.V.3.](#)).**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemein: Die Geltung verschiedener zusätzlicher Zollregime	5
B.	„Notstands“-Zölle – IEEPA-Zölle gegen Kanada, Mexiko und China	6
B.I.	Zölle gegen Kanada und Mexiko	6
B.II.	Zölle gegen China	6
B.III.	Begleitende <i>Factsheets</i>	7
C.	Sektorale Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte – Sec. 232-Zölle	7
C.I.	Umfang und Regelungsstand	7
C.II.	Ausnahmen / Einschränkungen	8
C.III.	Begleitendes <i>Factsheet</i>	9
D.	Sektorale Zölle auf Kfz und Kfz-Teile – Sec. 232-Zölle	9
D.I.	Umfang und Regelungsstand	9
D.II.	Ausnahmen / Einschränkungen	9
D.III.	Rückwirkende – zeitlich begrenzte – Zollrückerstattung für Zölle auf Kfz-Teile	10
D.IV.	Begleitende <i>Factsheets</i>	10
E.	Reziproke Zölle – IEEPA-Zölle als reziproke Maßnahmen	11
E.I.	Umfang und Regelungsstand	11
E.I.1.	Basiszoll in Höhe von zehn Prozent	11
E.I.2.	Länderspezifische Erhöhung des Basiszolls	11
E.I.3.	Sonderfall: China	11
E.II.	Ausnahmen / Einschränkungen	12
E.II.1.	Für US-Anteil	12
E.II.2.	<i>De Minimis</i> -Ausnahme	12
E.II.3.	Sanktionierte Güter aus Kanada und Mexiko	12
E.II.4.	Ausdrücklich ausgenommene Produktgruppen	12
E.III.	Begleitendes <i>Factsheet</i> und <i>Annex III</i>	13
F.	Verhältnis der Zollregime untereinander	13
F.I.	Ausgangspunkt: Kumulative Anwendung, soweit keine anderweitige Vorgabe	13
F.II.	Grundsätzlich keine Ausnahmen für China	14
F.III.	Länderbezogene Zölle untereinander	14
F.IV.	Sektorbezogene Zölle untereinander	14
F.IV.1.	Konstellation: Zölle auf Kfz und Kfz-Teile sowie Zölle auf Aluminium und Stahl	14
F.IV.2.	Konstellation: Zölle auf Aluminium sowie Zölle auf Stahl	14
F.V.	Sektor- und länderbezogene Zölle untereinander	15
F.V.1.	Konstellation: Reziproke Zölle und sektorale Zölle	15

F.V.2.	Konstellation: „Notstands“-Zölle für Kanada / Mexiko und sektorale Zölle auf Kfz oder Kfz-Teile	15
F.V.3.	Konstellation: „Notstands“-Zölle für Kanada / Mexiko und sektorale Zölle auf Aluminium und Stahl	15
G.	Tradedeals.....	16
G.I.	Großbritannien-Deal.....	16
G.II.	China-Deal.....	16
H.	Gerichtsentscheidungen und Künftige Zollrunden	17
H.I.	Entscheidung des Court of International Trade vom 28.05.2025.....	17
H.II.	IEEPA-Zölle gegen Importländer venezolanischen Öls	17
H.III.	<i>Digital Services Tax</i>	18
H.IV.	Weitere Sec. 232-Untersuchungen	18
H.III.1.	Vorbereitungen für Zölle auf Kupferprodukte	18
H.III.2.	Vorbereitungen für Zölle auf Holzprodukte	18
H.III.3.	Vorbereitungen für Zölle auf Mineralien und seltene Erden.....	19
H.III.4.	Vorbereitungen für Zölle auf Pharmazieprodukte & pharmazeutische Inhaltsstoffe sowie auf Halbleiter & Ausrüstung für Halbleiter	19
H.III.5.	Begleitende <i>Factsheets</i>	19

A. Allgemein: Die Geltung verschiedener zusätzlicher Zollregime

Seit dem zweiten Amtsantritt von US-Präsident Trump am 20. Januar 2025 hat die US-Regierung umfangreiche Maßnahmen erlassen, mit denen – zusätzlich zu bereits geltenden regulären Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben – **Sonderzölle** erhoben werden. Dass Zollmaßnahmen handels- und wirtschaftspolitisch in der zweiten Amtszeit von US-Präsident Trump eine Rolle spielen würden, war bereits im Wahlkampf erkennbar und wurde bei Amtsantritt bestätigt (Presidential Memorandum [America First Trade Policy](#)).

Derzeit existieren **verschiedene Sonderzollregime**. Diese sind im Folgenden chronologisch dargestellt. Die unterschiedlichen Zollregime stützen sich auf unterschiedliche Begründungen und Ermächtigungsgrundlagen. Inhaltlich knüpfen die entsprechenden Rechtsakte an die **Herkunft einer Ware (länderspezifische Zölle)** oder an die **Beschaffenheit einer Ware (sektorale Zölle)** an.

Bei den **länderspezifischen Zöllen** kann zwischen den länderbezogenen Zöllen spezifisch für Kanada, Mexiko und China („**Notstands“-Zölle**; siehe [B.](#)) und **reziproken Zöllen** gegenüber der EU und weiteren Handelspartnern (siehe [E.](#)) unterschieden werden.

Hinsichtlich der **sektoralen Zölle** sind für deutsche Unternehmen **Zölle auf Aluminium und Stahl** (siehe [C.](#)) sowie **Zölle auf Kfz und Kfz-Teile** (siehe [D.](#)) relevant.

B. „Notstands“-Zölle – IEEPA-Zölle gegen Kanada, Mexiko und China

Am 1. Februar 2025 verkündete US-Präsident Trump drei Durchführungsverordnungen (*Executive Orders*) und erließ auf Grundlage des International Emergency Economic Powers Act (**IEEPA**; genauer: [1702\(a\)\(1\)\(B\) IEEPA](#)) **Sonderzölle auf Waren mit Herkunftsland Kanada, Mexiko oder China.**

B.I. Zölle gegen Kanada und Mexiko

In der [Durchführungsverordnung 14193](#) (*Imposing Duties to Address the Flow of Illicit Drugs Across Our Northern Border*) wurde für **Waren aus Kanada ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von 25 Prozent** festgelegt, wobei ein ermäßigter Zollsatz in Höhe von **zehn Prozent für Energie und Energierohstoffe** (*Energy and Energy Resources*) gilt.

In der [Durchführungsverordnung 14194](#) (*Imposing Duties to Address the Situation at Our Southern Border*) wurde für **Waren aus Mexiko ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von 25 Prozent** festgelegt.

Begründung ist ein **nationaler Notstand** an der nördlichen und südlichen Landesgrenze aufgrund der anhaltenden Einfuhr von **illegalen Opioiden** und des anhaltenden Zustroms von **illegalen Einwanderern**.

Die Einführung der Zollsätze war ursprünglich für den 4. Februar 2025 geplant, wurde aber durch Verkündungen am 3. Februar 2025 zunächst bis zum 4. März ausgesetzt, um Verhandlungen zu ermöglichen.

Am 2. März 2025 stellte die Trump-Administration klar, dass zunächst eine Zollbefreiung unter den sog. **De Minimis-Einfuhrregelungen** (anwendbar für Waren mit einem Zollwert von bis zu einschließlich USD 800,00) bestehen bleiben kann.

Am **4. März 2025** traten die Zollmaßnahmen grundsätzlich in Kraft, bevor mit [Durchführungsverordnung 14231](#) (Kanada) und [Durchführungsverordnung 14232](#) (Mexiko) **Ausnahmeregelungen** getroffen wurden: Hiernach sind seit dem **6. März 2025** Waren, die unter das **United States-Mexico-Canada (USMCA)-Abkommen** fallen, **nicht von dem Zusatzzoll** betroffen. Zudem gilt auch für Kaliumcarbonat (*Potash*) nur ein Zollsatz in Höhe von zehn Prozent.

B.II. Zölle gegen China

In der [Durchführungsverordnung 14195](#) (*Imposing Duties to Address the Synthetic Opioid Supply Chain in the People's Republic of China*) wurde für **Waren aus China ab dem 4. Februar 2025** ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von **zehn Prozent** festgelegt. Mangels chinesischer Abhilfemaßnahmen erhöhte US-Präsident Trump mit [Durchführungsverordnung 14228](#) am 3. März 2025 den Zollsatz um weitere zehn Prozent. Dementsprechend gilt nach diesem Zollregime seit dem **4. März 2025** insgesamt ein **Sonderzollsatz in Höhe von 20 Prozent auf chinesische Waren.**

Die Trump-Administration begründete die Zollmaßnahme mit dem **nationalen Notstand**, genauer mit der bestehenden Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die **anhaltende Einfuhr illegaler Opioide** – insbesondere Fentanyl – über illegale Vertriebsnetze, u. a. unter Beteiligung von China.

Die Zölle gelten **zusätzlich** zu bereits bestehenden Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben. Sie gelten daher vor allem auch **kumulativ zu den auf Sec. 301 des 1974 Trade Act basierenden Strafzöllen**, welche 2018, während der ersten Amtszeit von US-Präsident Trump, für bestimmte chinesische Waren erlassen wurden.

Darüber hinaus sind **keine umfänglichen Ausnahmeregelungen** vorgesehen.

Auch die zunächst einschlägige **De Minimis-Ausnahme für Low Value-Waren** wurde durch Sec. 1 der [Durchführungsverordnung 14256](#) mit Wirkung zum **2. Mai 2025 für chinesische Waren und Waren, die aus China über das internationale Postnetzwerk versendet werden, aufgehoben**. Argument ist, dass chinesische Sender regelmäßig unentdeckt Drogen verschicken können, indem sie sich auf die *De Minimis*-Ausnahme berufen und diese nicht derselben Kontrolle wie andere Waren unterliegen. Für diese *Low Value*-Waren, die grundsätzlich unter die *De Minimis*-Ausnahme fallen, gelten **eigene Zollsätze**. Diese Zollsätze differenzieren wiederum danach, ob die Ware über das internationale Postnetzwerk versendet wurden oder anderweitig ins Land gelangen. Der Zollsatz für Waren, die über das internationale Postnetzwerk versendet wurden, war Gegenstand zahlreicher Änderungen. Zuletzt wurde der **Zollsatz** im Rahmen des China-Deals (siehe [G.II.](#)) auf **54 Prozent** herabgesetzt; der zum Zollsatz alternativ mögliche Pauschalbetrag pro Warensendung wurde auf **100.00 USD herabgesetzt** (vgl. Sec. 4(a) und (b) der [Durchführungsverordnung 14298](#)).

B.III. Begleitende *Factsheets*

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Imposes Tariffs on Imports from Canada, Mexico and China – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Proceeds with Tariffs on Imports from Canada and Mexico – \]](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Adjusts Tariffs on Canada and Mexico to Minimize Disruption to the Automotive Industry – \]](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Closes De Minimis Exemptions to Combat China's Role in America's Synthetic Opioid Crisis – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Secures a Historic Trade Win for the United States – The White House](#)

C. Sektorale Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte – Sec. 232-Zölle

C.I. Umfang und Regelungsstand

Am 10. Februar 2025 erließ US-Präsident Trump zwei Proklamationen zur Anpassung der Einfuhren von **Aluminium** ([Proklamation 10895](#) – *Adjusting Imports of Aluminum into the United States*) und von **Stahl** ([Proklamation 10896](#) – *Adjusting Imports of Steel into the United States*) in die USA. Diese modifizierte er jüngst mit [Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025](#) mit **Wirkung zum 4. Juni 2025**, indem er den bis dahin geltenden **Zollsatz von 25 Prozent auf 50 Prozent** erhöhte.

Die Proklamationen sind durch Rechtsakte des U.S. Department of Commerce (DOC) **konkretisiert und konsolidiert**.

Für die Einfuhr von **Aluminium- oder Stahlprodukten sowie deren Derivate, deren HTSUS-Nummer in [Annex I](#) und / oder [Annex II](#) der [Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025](#) oder in der [Bekanntmachung des DOC](#) vom 16.06.2025 genannt ist, gilt nun seit dem 4. Juni 2025 ein Sonderzollsatz in Höhe von 50 Prozent**. Im Übrigen gilt für weitere **Aluminium- oder Stahlprodukte sowie deren Derivate, deren HTSUS-Nummern** in der Auflistung des DOC aufgeführt sind (Liste für [Aluminiumprodukte und deren](#)

[Derivate](#) sowie [Stahlprodukte und deren Derivate](#)), weiterhin der **Zollsatz von 25 Prozent**. Damit gibt es für Aluminium- und Stahlwaren seit dem 4. Juni 2025 drei verschiedene Zollkategorien:

- (1) Aluminium- und Stahlwaren ohne Sonderzoll;
- (2) Aluminium- und Stahlwaren mit einem Sonderzoll von 25 Prozent; und
- (3) Aluminium- und Stahlwaren mit einem Sonderzoll von 50 Prozent.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die allermeisten der bezollten Aluminium- und Stahlwaren unter den Sonderzoll von 50 Prozent fallen und der Sonderzoll von 25 Prozent nunmehr einen sehr geringen Anwendungsbereich hat.

Praxishinweis: Sie können **einerseits versuchen**, die HTSUS-Nummer Ihres Produkts in den zitierten Annexen und Auflistungen zu finden. **Praxistauglicher** dürfte es hingegen sein, die HTSUS-Nummer des entsprechenden Produkts in die [HTSUS-Datenbank](#) einzugeben.

Diese Zölle gelten auch teilweise für Waren, die bereits vor Inkrafttreten der Zölle am 4. Juni 2025 in einer **Freihandelszone (Foreign-Trade Zone)** unter *privileged foreign status* eingebracht waren und damit eigentlich zollrechtlich bereits als verzollt galten. Überdies wird in Zukunft für bestimmte Waren die Möglichkeit entfallen, wesentliche Vorteile der Freihandelszone – namentlich die Wahl des Zeitpunkts des anwendbaren Zollsatzes – zu nutzen.

Es handelt sich um **warenspezifische, d. h. sektorale Zölle**.

Rechtsgrundlage der Zölle ist [19 USC § 1862](#) (*Safeguarding National Security; Sec. 232 of the 1962 Trade Expansion Act*).

Die Zölle gelten **zusätzlich** zu bereits bestehenden regulären Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben.

C.II. Anteilige Geltung

Der obengenannte Zusatzzoll in Höhe von 25 bzw. 50 Prozent gilt **nur für den jeweiligen Aluminium- bzw. Stahlanteil** der jeweiligen Ware. Dies ergibt sich nunmehr seit dem 4. Juni 2025 aus **Sec. 6 der Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025**.

Für den **übrigen Warenanteil** finden andere Zollregime nach allgemeinen Regeln Anwendung. Im Ergebnis wird eine solche Ware mit Aluminium- oder Stahlanteil dann nach zwei Zollregimen – mithin **teilweise nach Aluminium- und Stahl-Sektorzöllen und teilweise nach länderbezogenen Zollsätzen** – verzollt (siehe [F.V.1.](#) und [F.V.3.](#)).

C.III. Ausnahmen / Einschränkungen

In Bezug auf die **neu-hinzugefügten Aluminiumderivate** gilt eine Ausnahme für solche Produkte, bei denen das Derivat zwar in einem anderen Land verarbeitet wurde, dieses jedoch aus Aluminiumerzeugnissen besteht, die ursprünglich in den **USA geschmolzen und gegossen (Smelted and Cast)** wurden.

Parallel gilt in Bezug auf die **neu-hinzugefügten Stahlderivate** eine Ausnahme für solche Produkte, bei denen das Derivat zwar in einem anderen Land verarbeitet wurde, dieses jedoch aus Stahlerzeugnissen besteht, die ursprünglich in den **USA geschmolzen oder gegossen (Melted and Poured)** wurden.

Beachtenswert ist mit Blick auf die neu-hinzugefügten **Aluminiumderivate** zudem, dass auf Derivate aus **Russland** oder Derivate, deren Primäraluminium in Russland geschmolzen oder gegossen wurde, ein Zollsatz in Höhe von **200 Prozent** anfällt.

In der Praxis sind u. a. die Detailregelungen der U.S. Customs and Border Protection (CBP) zu den **Angaben des Ursprungslandes / Landes des Schmelzens / Gießens** der Materialien und Erzeugnisse, sowie die Anforderungen an die **Wertangaben** des jeweiligen **Metallanteils** und den diesbezüglichen **Nachweispflichten** relevant (vgl. CBP FAQs zum Thema: [Section 232 Tariffs on Steel and Aluminum Frequently Asked Questions | U.S. Customs and Border Protection](#)).

C.IV. Begleitende Factsheets

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Restores Section 232 Tariffs – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Increases Section 232 Tariffs on Steel and Aluminum – The White House](#)

D. Sektorale Zölle auf Kfz und Kfz-Teile – Sec. 232-Zölle

Am 26. März 2025 erließ US-Präsident Trump eine weitere Proklamation in Bezug auf die **US-Automobilindustrie**, welche – ebenso wie die Proklamationen für Stahl- und Aluminiumimporte – auf **Sec. 232** des 1962 Trade Expansion Act und **nationalen Sicherheitsbedenken** basiert.

D.I. Umfang und Regelungsstand

Die [Proklamation 10908](#) (*Adjusting Imports of Automobiles and Automobile Parts into the United States*) betrifft Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile und legt für die im [Annex I](#) gelisteten Produktgruppen nach ihren HTSUS-Nummern einen **Sonderzollsatz in Höhe von 25 Prozent** fest. Umfasst sind **Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie wichtige Automobilteile** wie Motoren, Getriebe, Teile des Antriebstrangs und elektrische Komponenten, wobei die Zölle auch auf weitere Teile ausgedehnt werden können.

Die Maßnahmen greifen seit dem **3. April 2025 für Kfz** und seit dem **3. Mai 2025 auch für Kfz-Teile**.

Die Zölle gelten **zusätzlich** zu bereits bestehenden Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben.

D.II. Ausnahmen / Einschränkungen

Eine **Ausnahme** besteht für den Import von Kfz oder Kfz-Teilen, die unter das **USMCA-Abkommen** fallen.

Soweit es sich um **Kfz** handelt, fällt der Sonderzollsatz nur auf den **Wert des Nicht-US-Anteils** des Fahrzeugs an. Hierfür müssen Importeure zunächst den US-Anteil der importierten Fahrzeuge zertifizieren lassen. „US-Anteil“ beschreibt dabei den Wert des Fahrzeugs, für den Teile verantwortlich sind, die vollständig in den USA hergestellt oder dort wesentlich umgewandelt wurden. Der „**Nicht-US-Anteil**“ ergibt sich aus der Subtraktion des Wertes des US-Anteils eines Fahrzeugs vom Gesamtwert des Fahrzeugs. Diese Ausnahme ist in **Sec. 2** der [Proklamation 10908](#) geregelt.

Soweit es sich um in *Annex I* genannte **Kfz-Teile** handelt, fällt der Sonderzollsatz nicht an, soweit diese Kfz-Teile unter das **USMCA-Abkommen** fallen. Dies soll jedoch nur so lange gelten, bis ein Verfahren entwickelt und im Bundesregister bekanntgemacht wird, mit dem der Zollsatz ausschließlich auf den „**nicht-**

US-Anteil“ eines Kfz-Teils erhoben werden kann. Dies ist bisher nicht geschehen. Diese Ausnahme ist in **Sec. 4** der [Proklamation 10908](#) geregelt.

D.III. Rückwirkende – zeitlich begrenzte – Zollrückerstattung für Zölle auf Kfz-Teile

Wohl um die Folgen seiner Zölle auf US-Autobauer abzumildern, hat US-Präsident Trump am 29. April 2025 eine [Proklamation 10925](#) erlassen, die unter bestimmten – engen – Voraussetzungen die **Gewährung eines Ausgleichsbetrags für sektorale Zölle auf Kfz-Teile** zugunsten von Automobilherstellern regelt. Dieser Ausgleichbetrag kann auf die Zollverpflichtung **angerechnet** werden.

Der Gedanke ist, dass Hersteller, die Kfz in den USA zusammensetzen, **im Ergebnis keine Zölle** auf die hierfür notwendigen importierten Teile zahlen müssen, soweit das Fahrzeug zu wenigstens **85 Prozent aus US- oder USMCA-Teilen** besteht. Ferner sollen Hersteller, die ihre Kfz in den USA produzieren, **im Ergebnis in Höhe von 15 Prozent von Zöllen auf Kfz-Teile befreit sein**. Demnach soll ein Hersteller, dessen Auto zu 50 Prozent aus **US- oder USMCA-Teilen** besteht und zu 50 Prozent aus übrigen Teilen, nunmehr effektiv nur auf die 35 Prozent der Kfz-Teile Zölle zahlen (vgl. Beispiel aus [Factsheet](#)).

Im Einzelnen:

- Zunächst steht die Zollerleichterung nur Automobilherstellern offen, die die **Endmontage ihrer Fahrzeuge** in den USA vornehmen. Die Gewährung des Ausgleichbetrages gilt nur für die hierfür notwendigen **Kfz-Teile, die von außerhalb der USA oder USMCA-Region – d. h., Kanada oder Mexiko – importiert** wurden. Dabei dürfen **zollbefreite, importierte Kfz-Teile im ersten Jahr nicht für mehr als 15 Prozent des Werts des gesamten Fahrzeugs** verantwortlich sein. Im darauffolgenden Jahr dürfen die **zollbefreiten, importierten Kfz-Teile** nicht für mehr als **10 Prozent des Werts des gesamten Fahrzeugs** verantwortlich sein. Danach endet das Programm. Diese Kfz-Teile müssen jeweils Gegenstand von Sektorzöllen in Höhe von 25 Prozent auf Kfz-Teile sein.
- Die Automobilhersteller können unter diesen Voraussetzungen einen Betrag in Höhe von **3,75 Prozent** der Summe der Verkaufspreise **aller Fahrzeuge** verlangen, die sie zwischen dem 3. April 2025 und dem 30. April 2026 (**Berechnungsjahr 1**) in den USA hergestellt haben (dies entspricht 25 Prozent der Zölle auf 15 Prozent der Teile). Der Verkaufspreis des einzelnen Fahrzeugs bestimmt sich nach dem vom Hersteller hierfür vorgeschlagenen Verkaufspreis. Darüber hinaus können die Automobilhersteller **2,5 Prozent** der Summe der Verkaufspreise aller Fahrzeuge verlangen, die sie zwischen dem 01. Mai 2026 und dem 30. April 2027 (**Berechnungsjahr 2**) in den USA hergestellt haben (dies entspricht 25 Prozent der Zölle auf 10 Prozent der Teile).
- Die Rückerstattungsoption gilt nur für Zollverpflichtungen, die aus den **sektoralen Zöllen für Kfz-Teile** folgen. Die Anrechnung kann nicht über eine tatsächlich bestehende sektorale Zollverpflichtung für Kfz-Teile hinaus gelten. Berechtigt zur Geltendmachung ist der vom Fahrzeughersteller autorisierte *Importer of Record*.

D.IV. Begleitende Factsheets

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Adjusts Imports of Automobiles and Automobile Parts into the United States – \]](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Incentivizes Domestic Automobile Production – The White House](#)

E. Reziproke Zölle – IEEPA-Zölle als reziproke Maßnahmen

E.I. Umfang und Regelungsstand

E.I.1. Basiszoll in Höhe von zehn Prozent

Am 2. April 2025 verkündete US-Präsident Trump [Durchführungsverordnung 14257](#) (*Regulating Imports with a Reciprocal Tariff to Rectify Trade Practices that Contribute to Large and Persistent Annual United States Goods Trade Deficits*) und erließ auf Grundlage des IEEPA zusätzliche Zölle für **Waren aller Herkunftsländer**, wobei ein **allgemeiner Zollsatz von zehn Prozent für alle Länder** festgesetzt wurde und **länderspezifisch** auch **vorrangige höhere Zollsätze** greifen können.

Begründet werden die Zollmaßnahmen mit einem nationalen Notstand, welcher durch die wirtschaftliche Lage der USA bedingt ist und durch die hohen und anhaltenden jährlichen **Handelsdefizite der USA** verdeutlicht werden. Nach Darstellung der US-Regierung ist der nationale Notstand durch Untersuchungen verschiedener US-Ministerien bezüglich gegen die USA wirkender tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnissen bestätigt worden (vgl. Übersicht der Ergebnisse vom 1. April 2025 im [Factsheet](#)).

Der **Basiszollsatz in Höhe von zehn Prozent** findet seit dem 5. April 2025 umfassend **Anwendung**.

E.I.2. Länderspezifische Erhöhung des Basiszolls

Zuzüglich zum Basiszollsatz sieht die [Durchführungsverordnung 14257](#) eine **Erhöhung** des Basiszollsatzes für bestimmte in [Annex I](#) genannte Länder auf **den dort genannten Zollsatz** vor: Deutschland ist zwar selbst nicht genannt, als EU-Mitgliedsstaat jedoch von einem Zollsatz in Höhe von **20 Prozent** betroffen.

Diese **länderspezifische Erhöhung des Basiszolls** sollte am 9. April 2025 in Kraft treten.

Ziel der Maßnahme war es, Handelspartner mit einem hohen Handelsdefizit und / oder Handelshindernissen zulasten der USA mit höheren Zollsätzen zu belasten.

Allerdings wurden die höheren **länderspezifischen Zollsätze** mit der [Durchführungsverordnung 14266](#) vom 9. April 2025 mit Wirkung ab dem 10. April 2025 **für 90 Tage** – mithin **bis zum 9. Juli 2025** – **ausgesetzt**, um Verhandlungen zu ermöglichen.

E.I.3. Sonderfall: China

China ist **Gegenstand abweichender Regelungen**:

- Zunächst wurden aus China importierte Waren bei der Einführung der reziproken Zölle am 2. April 2025 durch obengenannte [Durchführungsverordnung 14257](#) einem **reziproken Zollsatz von 34 Prozent** unterworfen.
- Wegen der Gegenmaßnahmen Chinas erhöhte US-Präsident Trump diesen **reziproken länderspezifische Zollsatz** zunächst auf 84 Prozent (8. April 2025: [Durchführungsverordnung 14259](#)) und zuletzt auf 125 Prozent (9. April 2025: [Durchführungsverordnung 14266](#)).
- Beide vorgenannten Erhöhungen wurden jedoch durch **Sec. 2(ii) der [Executive Order Modifying Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China](#)** aufgehoben und

gelten nicht mehr! Dies ist Teil des **China-Deals** (siehe [G.II.](#)). Stattdessen wird **ab dem 14. Mai 2025** der gemäß **Sec. 2(i) der Durchführungsverordnung 14257** noch bestehende reziproke Zoll von 34 Prozent für 90 Tage in Höhe von 24 Prozent pausiert. So verbleibt ab **dem 14. Mai 2025 bis zum 12. August 2025** ein **reziproker Zoll auf chinesische Waren in Höhe von zehn Prozent**.

E.II. Ausnahmen / Einschränkungen

Die [Durchführungsverordnung 14257](#) regelt selbst verschiedene Ausnahmen und Einschränkungen und löst Konflikte mit anderen Zollregimen auf (siehe auch [E.](#)).

E.II.1. Für US-Anteil

Der Rechtsakt legt eine **allgemein geltende Einschränkung** fest, wonach der reziproke Zollsatz nur für den **Nicht-US-Anteil eines Produktes** gilt, sofern mindestens **20 Prozent** des Wertes des Artikels **US-Ursprungszeugnisse** sind.

E.II.2. De Minimis-Ausnahme

Ferner finden – mit Ausnahme von China – nach wie vor die **De Minimis-Regelungen** Anwendung. Demnach können Waren im Wert von bis zu einschließlich USD 800,00 zollfrei eingeführt werden.

Sec. 3(h) der [Durchführungsverordnung 14257](#) kündigt jedoch bereits die Abschaffung der *De Minimis*-Ausnahme – auch abseits von China – an, sobald ein effektives System zur vollständigen Erhebung der Zölle eingerichtet ist. Derzeit ist noch keine Stellungnahme des hierfür zuständigen DOC erfolgt.

E.II.3. Sanktionierte Güter aus Kanada und Mexiko

Von dem reziproken Basiszoll ausgenommen sind nach **Sec. 3(d) und (e) der Durchführungsverordnung** die **Handelspartner Kanada und Mexiko**. Für diese gelten nur die bereits bestehenden „Notstands“-Zölle auf Grundlage des IEEPA (siehe [B.](#)), wobei für **nicht USMCA-konforme Waren** ein Zollsatz in Höhe von 25 Prozent und für nicht *USMCA*-konforme Energieerzeugnisse aus Kanada und Kaliumcarbonat ein Zollsatz von zehn Prozent gilt.

Falls diese Zollmaßnahmen jedoch außer Kraft treten sollten, würden **USMCA-konforme Waren** weiterhin eine **Präferenzbehandlung** ohne Verzollung erhalten, während für **nicht-USMCA-konforme Waren** ein **reziproker Zollsatz in Höhe von 12 Prozent** gelten würde.

Es handelt sich hierbei um eine Kollisionsnorm, welche den Anwendungsvorrang der Zollregime regelt.

E.II.4. Ausdrücklich ausgenommene Produktgruppen

Nach **Sec. 3(b) der Durchführungsverordnung** sind die folgenden Produktgruppen von dem reziproken Basiszollsatz ausgenommen:

- (1) alle unter [50 USC 1702\(b\)](#) fallende Artikel: Solche Artikel haben regelmäßig kaum kommerzielle Relevanz und sind daher für deutsche Unternehmen selten von Bedeutung;
- (2) alle **Stahl- und Aluminiumartikel**, die den gemäß Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act eingeführten Zöllen unterliegen (siehe [C.](#));
- (3) alle **Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile**, die den gemäß Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act eingeführten Zöllen unterliegen (siehe [D.](#));

(4) andere in [Annex II](#) genannte Produktgruppen, einschließlich **Kupfer-, Pharmazie-, Halbleiter- und Holzprodukte sowie seltene Erden und Energieprodukte**:

- durch diese Regelung ist es der Trump-Administration möglich, gezielt die Einfuhr bestimmter (strategisch wichtiger) Produktgruppen zu erleichtern oder zu erschweren; die hier genannten Produktgruppen sind perspektivisch Gegenstand zukünftiger Zollregelungen (siehe [H.III.](#));
- für Halbleiter hat die Trump-Administration am 11. April 2025 eine konkretisierende Regelung erlassen (vgl. [Clarification of Exceptions](#));

Praxishinweis: Ob eine Ware in eine dieser ausgenommenen Gruppen fällt, kann durch Abgleich der HTSUS-Nummer der Ware mit der Auflistung des [HTSUS-Chapter 99, S. 179 bis 184](#), herausgefunden werden. Soweit die HTSUS-Nummer der Ware dort aufgeführt ist, ist diese Ware von reziproken Zöllen ausgenommen.

(5) alle **Artikel eines Handelspartners, für die die in Spalte 2 des HTSUS aufgeführten Zollsätze gelten**; dabei handelt es sich um Handelspartner in den stärker und speziell sanktionierten Ländern Belarus, Kuba, Nord-Korea und Russland; und

(6) alle Artikel, die aufgrund **künftiger Maßnahmen gemäß Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act** zollpflichtig werden.

Entscheidend ist jeweils die **zolltarifliche Einreihung nach der HTSUS-Nummer des betroffenen Produkts**.

Die Norm löst die Kollision verschiedener Zollregime – u. a. zugunsten sektoraler Zölle – auf (siehe [F.](#)).

E.III. Begleitendes *Factsheet* und *Annex III*

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Declares National Emergency to Increase our Competitive Edge, Protect our Sovereignty, and Strengthen our National and Economic Security – The White House](#)
- Im [Annex III](#) werden die Änderungen des HTSUS abgebildet.

F. Verhältnis der Zollregime untereinander

F.I. Ausgangspunkt: Kumulative Anwendung, soweit keine anderweitige Vorgabe

Im **Ausgangspunkt** sind alle von der Trump-Administration erlassenen Zollregime **kumulativ** anzuwenden.

Dies **gilt nicht**, wenn die Rechtsakte ein abweichendes **Anwendungsverhältnis** vorgeben. Teilweise finden sich diese Vorgaben in den Zoll-Durchführungsverordnungen selbst. Darüber hinaus hat US-Präsident Trump jedoch auch Rechtsakte erlassen, die sich **spezifisch mit dem Anwendungsverhältnis ausgewählter Zollregime befassen**, insbesondere die [Durchführungsverordnung 14289](#) vom 29. April 2025.

Diese Erkenntnis folgt grundsätzlich aus der Formulierung der einzelnen Durchführungsverordnungen und ist in **Sec. 3(c)** sowie **Sec. 4** der [Durchführungsverordnung 14289](#) klargestellt.

Diese Regelungstechnik ist für Unternehmen misslich, da **keine allgemeingültigen Regeln** formuliert werden können, sondern jeweils der entsprechende Zollrechtsakt auf eine Ausnahmeregelung „abgeklopft“ werden muss.

F.II. Grundsätzlich keine Ausnahmen für China

Regelmäßig sehen die einzelnen Zollregime keine Ausnahme für Waren aus China vor, sodass die Zollregime kumulativ zur Anwendung kommen, d. h., **alle Zollsätze addiert** werden. Dies entspricht der politischen Agenda der Trump-Administration.

Davon besteht nur **eine Ausnahme**: Soweit es sich um Waren handelt, die einem sektoralen Zoll unterfallen (siehe [C.](#) und [D.](#)), findet der länderbezogene reziproke Zollsatz keine Anwendung (siehe [E.II.4.](#)); es kommt mithin nicht zu einer Addition mit dem reziproken Zollsatz. Es werden **stattdessen nur die „Notstands“-Zölle und die sektoralen Zölle addiert**.

F.III. Länderbezogene Zölle untereinander

Bei länderbezogenen Zöllen – d. h., bei „Notstands“-Zöllen (siehe [B.](#)) oder reziproken Zöllen (siehe [E.](#)) – besteht ein Anwendungsvorrang der Notstandszölle für Waren aus Kanada und Mexiko, sodass diese Waren nicht zusätzlich dem reziproken Basiszollsatz unterfallen (siehe [E.II.3.](#)). Die „Notstands“-Zölle für diese Länder sind insoweit spezieller.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die reziproken Zölle „aufleben“, sobald die Notstands“-Zölle außer Kraft treten sollten (siehe [E.II.3.](#)).

F.IV. Sektorbezogene Zölle untereinander

F.IV.1. Konstellation: Zölle auf Kfz und Kfz-Teile sowie Zölle auf Aluminium und Stahl

Soweit eine Ware den sektoralen Zöllen auf Kfz und Kfz-Teile und gleichzeitig den sektoralen Zöllen auf Aluminium und Stahl unterfällt, findet **nur der Zollsatz für Kfz und Kfz-Teile Anwendung**; eine Addition oder Erhöhung durch den sektoralen Zoll auf Aluminium und Stahl findet nicht statt.

Dies folgt ausdrücklich aus **Sec. 3(a)(i) i. V. m. Sec. 2** der [Durchführungsverordnung 14289](#). Hintergrund ist, dass aus Sicht der Trump-Administration eine kumulative Wirkung in diesem Fall nicht erforderlich ist, um den Zweck der Zölle zu erreichen.

F.IV.2. Konstellation: Zölle auf Aluminium sowie Zölle auf Stahl

Soweit eine Ware sowohl den Zöllen auf Aluminium als auch den Zöllen auf Stahl unterfällt, finden diese beiden Zollregime nach **Sec. 3(a)(iii) i. V. m. Sec. 2** der [Durchführungsverordnung 14289](#) ausdrücklich kumulativ Anwendung. Dies gilt nur, wenn die Ware für sich genommen jeweils die Anforderungen des jeweiligen Zollregimes erfüllt (siehe [C.I.](#)). In diesem Zusammenhang sind insbesondere die jeweiligen Ausnahmeregelungen zu beachten (siehe [C.II.](#)).

F.V. Sektor- und länderbezogene Zölle untereinander

Soweit eine Ware wegen ihrer Beschaffenheit sowohl einem sektoralen Zoll (z. B., Stahl und Aluminium (siehe [C.](#)) oder Kfz und Kfz-Teile (siehe [D.](#))) sowie einem länderbezogenen Zoll unterfällt, ist diese Kollision aufzulösen.

F.V.1. Konstellation: Reziproke Zölle und sektorale Zölle

Soweit es sich um Waren aus Ländern handelt, die nicht Kanada oder Mexiko sind, finden die **sektoralen Zölle vorrangig Anwendung**. Dies folgt aus **Sec. 3(b)(2) und (3)** der [Durchführungsverordnung 14257](#), der Waren, die einem sektoralen Zoll unterfallen, vom Anwendungsbereich des reziproken Zolls ausnimmt (siehe [E.II.4.](#)). Dies gilt grundsätzlich für eine Ware in ihrer Gesamtheit.

Seit dem 4. Juni 2025 gilt gem. **Sec. 6** der [Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025](#) jedoch, dass bei einer **anteiligen Anwendung des Sektorzolls** auf Aluminium- und Stahlprodukte (siehe [C.II.](#)), der übrige Teil dem reziproken Zollsatz unterfällt. Im Ergebnis wird eine solche Ware dann nach zwei Zollregimen – mithin **teilweise nach Aluminium- und Stahl-Sektorzöllen und teilweise nach reziproken Zollsätzen** – verzollt

F.V.2. Konstellation: „Notstands“-Zölle für Kanada / Mexiko und sektorale Zölle auf Kfz oder Kfz-Teile

Soweit eine Ware aus Kanada oder Mexiko stammt und gleichzeitig aufgrund ihrer Beschaffenheit den sektoralen Zöllen für Kfz oder Kfz-Teile unterfällt, sind **nur die sektoralen Zölle für Kfz oder Kfz-Teile** anwendbar (siehe [D.](#)); eine Addition oder Erhöhung durch den „Notstands“-Zoll findet nicht statt.

Dies folgt ausdrücklich aus **Sec. 3(a)(i) i. V. m. Sec. 2** der [Durchführungsverordnung 14289](#). Hintergrund ist, dass aus Sicht der Trump-Administration eine kumulative Wirkung in diesem Fall nicht erforderlich ist, um den Zweck der Zölle zu erreichen.

F.V.3. Konstellation: „Notstands“-Zölle für Kanada / Mexiko und sektorale Zölle auf Aluminium und Stahl

Soweit eine Ware aus Kanada oder Mexiko stammt und gleichzeitig aufgrund ihrer Beschaffenheit den sektoralen Zöllen für Aluminium und Stahl unterfällt, sind – **seit dem 4. Juni 2025 – nunmehr die höheren Sektorzölle von 50 Prozent für Aluminium und Stahl sowie deren Derivate** anwendbar (siehe [C.](#)); eine Addition oder Erhöhung durch die „Notstands“-Zölle findet nicht statt. Die sektorspezifischen Zölle sind spezieller (und höher).

Dies folgt ausdrücklich aus der durch **Sec. 5** der [Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025](#) geänderten Fassung des **Sec. 3(a)(ii) i. V. m. Sec. 2** der [Durchführungsverordnung 14289](#). Hintergrund ist, dass aus Sicht der Trump-Administration eine kumulative Wirkung in diesem Fall nicht erforderlich ist, um den Zweck der Zölle zu erreichen.

Seit dem 4. Juni 2025 gilt gem. **Sec. 6** der [Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025](#) jedoch eine **Sonderregel** für Waren aus Kanada und Mexiko: Soweit der der Sektorzoll auf Aluminium- und Stahlprodukte auf Waren nur **anteilig Anwendung** findet (siehe [C.II.](#)), gilt für den übrigen Teil der länderspezifische „Notstands“-Zoll im Höhe von **25 Prozent** (siehe [B.I.](#)). Im Ergebnis wird eine solche Ware dann nach zwei Zollregimen – mithin **teilweise nach Aluminium- und Stahl-Sektorzöllen und teilweise nach länderspezifischen „Notstands“-Zollsätzen** – verzollt.

G. Tradedeals

G.I. Großbritannien-Deal

Am 8. Mai 2025 gab die Trump-Administration eine Einigung bzw. Absichtserklärung über ein Handelsabkommen mit Großbritannien bekannt. Die **finale Fassung steht noch nicht fest**, sondern ist Gegenstand weiterer Verhandlungen. Lediglich **wesentliche Inhalte** sind beschlossen.

Das Handelsabkommen regelt sowohl Zölle wie auch den Marktzugang verschiedener Produktgruppen.

- **Reziproker Basiszoll:** Der reziproke **Basiszoll in Höhe von zehn Prozent** (siehe [E.I.1.](#)) bleibt **grundsätzlich unberührt** und gilt nach wie vor für alle Waren aus Großbritannien, die nicht von reziproken Zöllen ausgeschlossen sind (siehe [E.II.](#)).
- **Sektoraler Zoll auf Kfz und Kfz-Teile:** Die USA planen, britische Kfz von sektoralen Kfz-Zöllen (siehe [D.](#)), wie nachstehend dargestellt, zu befreien: Die **ersten 100.000 britischen Fahrzeuge sollen lediglich mit einem sektoralen Zoll von zehn Prozent** belastet werden. Diese Zahl entspricht der absoluten Zahl an importierten britischen Kfz im Vorjahr. Für jedes weitere Fahrzeug greifen wieder die bestehenden sektoralen Zölle in Höhe von 25 Prozent. Vor dem Hintergrund, dass die Fertigung britischer Fahrzeuge überwiegend außerhalb der USA stattfindet, ist das **Fehlen von Regelungen zu Kfz-Teilen** nicht überraschend.
- **Sektoraler Zoll auf Stahl und Aluminium:** Das Weiße Haus hat überdies **Ausnahmen** von sektoralen Zöllen auf Stahl und Aluminium (siehe [C.](#)) angekündigt. So soll eine neue **anglo-amerikanische Handelsunion für Stahl und Aluminium** entstehen. Von offizieller britischer Seite heißt es indes, die Aluminium- und Stahlzölle seien gänzlich von 25 Prozent auf null reduziert (vgl. [GOV.UK Press Release](#)). Die Vereinbarung wird auf britischer Seite als großer Erfolg für britische Arbeitnehmer gefeiert.
 - Im Rahmen der mit Wirkung zum 4. Juni 2025 in Kraft getretenen Erhöhung der Sektorzölle auf Aluminium und Stahl sowie deren Derivate (siehe [C.](#)) ist der Deal mit Großbritannien berücksichtigt worden: Nach Sec. 7 der [Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025](#) bleiben die Sektorzölle auf britisches Aluminium- und Stahl sowie deren Derivate **zunächst – bis zum 9. Juli 2025 – bei 25 Prozent**. Danach behält sich US-Präsident Trump vor, den Zollsatz – wohl abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen – zu ändern.

Gegenstand der Vereinbarung war überdies der **gegenseitige Marktzugang für Agrarprodukte** (nach britischen Angaben jeweils im Umfang von 13.000 Tonnen). Darüber hinaus soll die Vereinbarung den USA Zugang zu **hochwertigen Luft- und Raumfahrtkomponenten britischer Herstellung** verschaffen.

Begleitendes *Factsheet*:

- [Fact Sheet: U.S.-UK Reach Historic Trade Deal – The White House](#)

G.II. China-Deal

Am 12. Mai 2025 erreichten die Unterhändler der USA und Chinas eine Vereinbarung im andauernden Zollstreit beider Länder. US-Präsident Trump setzte diese sogleich mittels der [Executive Order Modifying Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China](#) vom 12. Mai 2025 ins Werk.

Beide Seiten kamen überein, die jeweiligen (reziproken) Zölle **um 115 Prozent zu senken**, wobei jeweils ein **reziproker Basiszoll in Höhe von zehn Prozent** verbleiben soll:

- Um dies zu erreichen, verpflichten sich die USA, ihre **reziproken Zölle** auf Waren aus China vom 8. und 9. April 2025 (Erhöhung von 34 auf 84 Prozent und sodann von 84 auf 125 Prozent; siehe [E.I.3.](#)) **zu streichen**.
- Übrig bleibt der reziproke Zollsatz von **34 Prozent vom 2. April 2025**. Dieser reziproke Zollsatz wird jedoch für **90 Tage in Höhe von 24 Prozent pausiert**. Demnach gilt **bis zum 12. August 2025** nur ein reziproker Zoll in **Höhe von zehn Prozent** (siehe [E.I.3.](#)). Die Ausnahmen des reziproken Zollregimes bleiben unberührt.

Ferner sieht der China-Deal in Sec. 4 der [Executive Order Modifying Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China](#) eine **Herabsenkung des Zolls auf De Minimis-Waren** aus China (siehe [B.II.](#)) vor.

Diese Maßnahmen sollen **ab dem 14. Mai 2025** gelten.

Weitere Maßnahmen **abseits der Anpassung der reziproken Zollsätze** auf Seiten der USA **sollen in Kraft bleiben**. So lassen die USA alle weiteren vor dem 2. April 2025 eingeführten Zollregime – also insbesondere chinesische Notstands-Zölle (siehe [B.II.](#)), sektorale Zölle (siehe [C.](#) und [D.](#)) sowie alle **auf Basis von Sec. 301 eingeführten Zölle** aus der ersten Amtszeit von US-Präsident Trump – **unberührt**.

Begleitendes Factsheet:

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Secures a Historic Trade Win for the United States – The White House](#)

H. Gerichtsentscheidungen und Künftige Zollrunden

H.I. Entscheidung des Court of International Trade vom 28.05.2025

In der Entscheidung des Court of International Trade (CIT) vom 28.05.2025 wurde befunden, dass **Zölle nicht auf Grundlage des IEEPA** erlassen werden können. Nach Auffassung der Richter sind Zölle kein Instrument, welches dem US-Präsidenten zur Verfügung steht, um Notlagen auf Grundlage des IEEPA anzugehen. Dementsprechend sind **alle länderbezogenen Zölle** – mithin die „Notstands“-Zölle (siehe [B.](#)) und reziproken Zölle (siehe [E.](#)) – **ohne ausreichende Rechtsgrundlage erlassen**. Unberührt hiervon sind alle sektoralen Zölle auf Kfz, Kfz-Teile (siehe [D.](#)), Aluminium- und Stahlprodukte (siehe [C.](#)).

Das Gericht hat der US-Regierung **zehn (10) Tage** gewährt, um die gegenständlichen IEEPA-Zölle abzuschaffen. Bis dahin bleiben diese in jedem Fall gültig. Darüber hinaus hat die Trump-Administration **gegen die Entscheidung des CIT umgehend Berufung** eingelegt und beantragt, die Zölle auch nach Ablauf der zehntägigen Frist in Kraft zu halten. Das angerufene Berufungsgericht hat dem Antrag der US-Regierung am **29.05.2025 vorläufig stattgegeben** und angeordnet, dass die vom CIT aufgehobenen **Zölle bis auf das Weitere** – voraussichtlich bis zu dem Abschluss des Rechmittelfahrens – **in Kraft bleiben**.

Trotz dieser Entwicklungen bleibt die Trump-Administration entschlossen, die Zölle aufrecht zu erhalten. Es ist zu erwarten, dass die Trump-Administration ihre Ziele aufgrund anderer Rechtsgrundlagen durchzusetzen versucht.

H.II. IEEPA-Zölle gegen Importländer venezolanischen Öls

Am 24. März 2025 erließ US-Präsident Trump [Durchführungsverordnung 14245](#) (*Imposing Tariffs on Countries Importing Venezuelan Oil*) und legte fest, dass auf alle in die USA eingeführten **Waren aus**

einem Land, das venezolanisches Öl importiert – sei es direkt aus Venezuela oder indirekt über Dritte – ein **Zollsatz in Höhe von 25 Prozent** erhoben werden kann.

Es handelt sich hierbei um auf den IEEPA gestützte, länderspezifische Maßnahmen, genauer um Maßnahmen zur Bewältigung des zuvor ausgerufenen nationalen Notstands in Bezug auf Venezuela.

Bis jetzt wurden auf Grundlage dieser Durchführungsverordnung keine konkreten Maßnahmen ergriffen. Einmal eingeführt, treten die Zölle spätestens ein Jahr, nachdem ein Land die Einfuhr von venezolanischem Öl eingestellt hat, wieder außer Kraft.

Begleitendes Factsheet:

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Imposes Tariffs on Countries Importing Venezuelan Oil – \]](#)

H.III. Digital Services Tax

Am 21. Februar 2025 verkündete US-Präsident Trump in einem [Memorandum](#) (*Defending American Companies and Innovators From Overseas Extortion and Unfair Fines and Penalties*), dass Maßnahmen – insbesondere in Form von Zöllen – gegen Länder erwogen werden, die **Steuern auf digitale Dienstleistungen** – sog. **Digital Services Taxes (DSTs)** – sowie anderweitig benachteiligende Praktiken gegen US-Unternehmen anwenden. Infolgedessen hat der US-Handelsbeauftragte Untersuchungen gemäß Sec. 301 des 1974 Trade Act eingeleitet, um geeignete Maßnahmen zu identifizieren.

Begleitendes Factsheet:

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Issues Directive to Prevent the Unfair Exploitation of American Innovation – \]](#)

H.IV. Weitere Sec. 232-Untersuchungen

Die Trump-Administration bereitet derzeit **weitere sektorale Zölle auf bestimmte Produktgruppen** vor.

Hierzu wurden mehrere Untersuchungen präsidial angeordnet und eingeleitet, um weitere Maßnahmen auf Grundlage von Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act erlassen zu können:

H.III.1. Vorbereitungen für Zölle auf Kupferprodukte

Am 25. Februar 2025 unterschrieb US-Präsident Trump die [Durchführungsverordnung 14220](#) (*Addressing the Threat to National Security from Imports of Copper*), mit der die Untersuchung der Auswirkungen des **Imports von Kupferprodukten** auf die nationale Sicherheit der USA im Rahmen eines Sec. 232-Verfahrens eingeleitet wurde.

H.III.2. Vorbereitungen für Zölle auf Holzprodukte

Am 1. März 2025 unterzeichnete US-Präsident Trump die [Durchführungsverordnung 14223](#) (*Addressing the Threat to National Security from Imports of Timber, Lumber*), mit der die Untersuchung der Auswirkungen des **Imports von Holzprodukten** auf die nationale Sicherheit der USA im Rahmen eines Sec. 232-Verfahrens eingeleitet wurde.



H.III.3.Vorbereitungen für Zölle auf Mineralien und seltene Erden

Am 15. April 2025 unterzeichnete US-Präsident Trump die [Durchführungsverordnung 14272](#) (*Ensuring National Security and Economic Resilience through Section 232 Actions on Processed Critical Minerals and Derivative Products*), mit der die Untersuchung der Auswirkungen des **Imports von kritischen Mineralien sowie seltenen Erden** auf die nationale Sicherheit der USA im Rahmen eines Sec. 232-Verfahrens eingeleitet wurde.

H.III.4.Vorbereitungen für Zölle auf Pharmazieprodukte & pharmazeutische Inhaltsstoffe sowie auf Halbleiter & Ausrüstung für Halbleiter

Des Weiteren wurden vom US-Wirtschaftsministerium am 16. April 2025 Sec. 232-Untersuchungen in Bezug auf Pharmazieprodukte & pharmazeutische Inhaltsstoffe (vgl. [Section 232 National Security Investigation of Imports of Pharmaceuticals and Pharmaceutical Ingredients](#)) sowie Halbleiter & Ausrüstung für die Halbleiterherstellung (vgl. [Section 232 National Security Investigation of Imports of Semiconductors and Semiconductor Manufacturing Equipment](#)) angestoßen.

Die verfahrensbedingte Stellungnahmefrist ist **am 7. Mai 2025 abgelaufen**. Das US-Wirtschaftsministerium verfasst nun die Untersuchungsberichte, auf deren Basis US-Präsident Trump neue Zölle erlassen könnte.

H.III.5.Begleitende Factsheets

- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Addresses the Threat to National Security from Imports of Copper – \]](#)
- [Addressing the Threat to National Security from Imports of Timber, Lumber – The White House](#)
- [Fact Sheet: President Donald J. Trump Ensures National Security and Economic Resilience Through Section 232 Actions on Processed Critical Minerals and Derivative Products – The White House](#)

Bei individuellen Anfragen können Sie sich gerne jederzeit an die Rechtsabteilung der AHK USA – New York wenden:

German American Chamber of Commerce, Inc.
80 Pine Street, Floor 24 | New York, NY 10005
Phone: +1 (212) 974-8861 | Fax: +1 (212) 974-8867
legalservices@gaccny.com | www.gaccny.com

[LinkedIn](#) | [Upcoming Events](#) | [Become a Member](#) | [Startup Program](#)





German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

German American Chamber of Commerce, Inc.
80 Pine Street, 24th Floor, New York, NY 10005
Tel. +1 (212) 974-8830 | Fax +1 (212) 974-8867
info@gaccny.com | www.gaccny.com | www.ahk-usa.net

Bitte beachten Sie, dass die German American Chamber of Commerce, Inc. in New York (AHK USA – New York) eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht ist, die gegen aufwandsorientierte Vergütung Auskünfte über den deutsch-amerikanischen Handel erteilt. Hierbei handelt es sich um keinen verbindlichen Rechtsrat. Wir bieten vielmehr eine allgemeine Beratung an, für deren inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden kann.